



Regierungsrat

Luzern, 15. November 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 213

Nummer: A 213
Protokoll-Nr.: 1179
Eröffnet: 07.11.2016 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Budmiger Marcel und Mit. über den Kulturlastenausgleich: Geht Luzern mit schlechtem Beispiel voran?

Zu Frage 1: Welche Auswirkungen hätte die Kündigung einzelner Kantone auf die Luzerner Kulturbetriebe?

Eine Kündigung hätte keine direkten Auswirkungen auf die Kulturinstitutionen. Die Beiträge an die Luzerner Kulturbetriebe werden über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern finanziert. Die Zahlungen der Vereinbarungskantone des interkantonalen Kulturlastenausgleichs werden also nicht den Kulturinstitutionen überwiesen (KKL Luzern inkl. Lucerne Festival, Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester), sondern sie fliessen in die allgemeine Staatsrechnung und entlasten damit den Kanton in seinen Kulturaufwendungen. Der Kanton Luzern würde entsprechend weniger Einnahmen aus dem Kulturlastenausgleich erhalten. Je nach Kanton belaufen sich die Beiträge an Luzern jährlich auf einige hunderttausend Franken bis gegen 1 Million Franken. Für die sehr angespannten Luzerner Kantonsfinanzen wäre ein Wegfall bei den Beiträgen sehr problematisch. Die gesamten Netto-Einnahmen des Kantons Luzern aus dem interkantonalen Kulturlastenausgleich belaufen sich durchschnittlich pro Jahr auf 3,5 bis gegen 4 Millionen Franken.

Zu Frage 2: Was unternimmt der Regierungsrat, um die geforderten Beitragskürzungen bzw. Kündigungen abzuwenden?

Ob ein Vereinbarungskanton aus der Vereinbarung austreten will, ist letztlich sein Entscheid. Der Kanton Luzern müsste diesen akzeptieren. Der Regierungsrat würde eine Kündigung aber sehr bedauern. Deshalb zeigt der Bildungs- und Kulturdirektor zusammen mit seiner Zürcher Amtskollegin gegenüber den Vereinbarungskantonen auf, welche Vorteile und welche Bedeutung der Kulturlastenausgleich besitzt: Er ist ein wichtiges Solidarwerk der Kantone im Bereich der Kulturförderung. Dieses Werk basiert auf dem Auftrag des Bundes an die Kantone, im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung selbst eine Lösung für den finanziellen Ausgleich zu suchen. Denn diese Aufwendungen der Standortkantone für ihre überregional bedeutsamen Kultureinrichtungen werden nicht über den Neuen Finanzausgleich des Bundes (NFA) abgegolten.

Ganz abgesehen davon ist klar, dass es weder finanziell tragbar noch sinnvoll ist, wenn alle Kantone für die Abdeckung der kulturellen Bedürfnisse ihrer Bevölkerung je eigene kulturelle Leuchttürme aufbauen würden. Auch in diesem Licht betrachtet erscheint der Kulturlastenausgleich als wertvolles Beispiel gelebter kultureller Solidarität in der Schweiz.

Es ist also ganz im Sinne des Bundes, dass die Kantone Uri, Schwyz, Zug, Aargau, Zürich und Luzern die Vereinbarung über den interkantonalen Kulturlastenausgleich abgeschlossen

haben. Sehr wertvoll ist auch, dass die Nicht-Vereinbarungskantone Nidwalden sowie Obwalden sich mit jährlichen, freiwilligen Beiträgen am Kulturlastenausgleich beteiligen. Dieses Engagement erfolgt also ganz im Geist des Föderalismus, was auch heisst, dass die Position der Kantone dadurch gestärkt wird.

Ein Austritt auch schon nur eines Kantons hätte zur Folge, dass Luzern und Zürich dessen Beitrag nicht mehr erhalten würden. Auf die Beiträge der übrigen Vereinbarungskantone hätte ein Austritt eines Kantons keinen Einfluss, da die Beiträge aufgrund des Publikumsaufkommens berechnet werden. In jedem Fall wäre eine Kündigung ein negatives Signal. Dadurch würde die Vereinbarung deutlich geschwächt. Der Luzerner Bildungs- und Kulturdirektor setzt sich deshalb in Gesprächen mit den anderen Kantonen sehr dafür ein, dass der Kulturlastenausgleich in seiner heutigen Form erhalten werden kann.

Zu Frage 3: Welche Auswirkungen hat die im KP17 vorgesehene Kürzung der Beiträge an den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern auf die betroffenen Kulturinstitutionen?

Die betroffenen Kulturinstitutionen erhalten tiefere Beiträge. Sie müssen den Betrieb also mit weniger Geld sicherstellen und umso haushälterischer mit den Mitteln umgehen. Wie sie die Beiträge des Zweckverbandes einsetzen, und welche Massnahmen sie aufgrund der Kürzungen allenfalls ergreifen, liegt in der Entscheidungskompetenz der Kulturinstitutionen. Im Übrigen sind nicht nur die über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe finanzierten Kulturinstitutionen von den Kürzungen im Rahmen von KP17 betroffen, sondern im Grundsatz alle Institutionen, welche Beiträge vom Kanton Luzern erhalten.

Zu Frage 4: Wie erklärt der Regierungsrat, dass andere Kantone weiterhin in den Kulturlastenausgleich einzahlen sollen, während der Kanton Luzern mit schlechtem Beispiel vorgeht und seine Beiträge kürzt?

Der Kanton Luzern finanziert langfristig zusammen mit der Stadt die überregional bedeutsamen Kulturinstitutionen über den Zweckverband. Wie ein Blick auf die geleisteten Beiträge an die Kulturinstitutionen im Kulturlastenausgleich zeigt, trägt der Standort Luzern etwa 90% der Kosten für Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester und KKL Luzern (inkl. Lucerne Festival) selbst. Anders gesagt: Die Vereinbarungskantone übernehmen rund 10% der Kosten. Nimmt der Kanton Luzern die im Rahmen von KP17 vorgesehene Kürzung bei diesen Kulturinstitutionen vor, ändert sich an diesem Beitragsverhältnis nichts. Denn kürzt der Kanton Luzern seine Beiträge, bezahlen auch die Vereinbarungskantone entsprechend tiefere Beiträge. Der Standortkanton bleibt also (zusammen mit der Stadt) im Kulturlastenausgleich immer der wichtigste Geldgeber für die eigenen Institutionen.

Zur Erläuterung dieser Aussage hier einige Hinweise auf die Grundlagen, nach denen die Beiträge im interkantonalen Kulturlastenausgleich berechnet werden: Die beiden Standortkantone Luzern und Zürich können sich die Subventionen sowie die Abschreibungs- und Zinskosten auf die Investitionen für ihre überregional bedeutsamen Kulturinstitutionen anrechnen lassen. Von diesen Summen werden gewisse Abzüge vorgenommen, unter anderem deshalb, weil die Kantone Luzern und Zürich als Standortkantone der Kulturinstitutionen Vorteile geniessen, etwa in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus. Auch die Standortattraktivität nimmt dank solchen kulturellen Leuchttürmen zu.

Im Grundsatz übernimmt jeder Kanton jenen Anteil der Kosten, welcher seinem Publikumsaufkommen in jeder der Kultureinrichtungen entspricht. Stammt also x Prozent des KKL-Publikums aus dem Kanton Uri, dann bezahlt der Kanton Uri auch x Prozent der Kosten, welche der Kanton Luzern für das KKL anrechnen kann. Die Kantone Luzern und Zürich müssen die Kosten für die Besucherinnen und Besucher aller anderen Kantone, welche der Vereinbarung nicht beigetreten sind, sowie des ausländischen Publikums selbst bezahlen.

Zu Frage 5: Würde ein Verzicht auf die Kürzungen im Rahmen des KP 17 die Verhandlungsposition des Kantons Luzern stärken?

Es ist nicht so, dass die Verhandlungsposition des Kantons Luzern durch die Kürzungen geschwächt wird. Wenn Luzern die Beiträge an die überregionalen Luzerner Kulturinstitutionen kürzt, dann sinken auch die Beiträge der Vereinbarungskantone. Denn diese beteiligen sich gemäss ihrem Publikumsanteil. Schütten Luzern und Zürich höhere Subventionen aus, steigen die Beiträge der Vereinbarungskantone. Bei Kürzungen hingegen sinken auch die Beiträge der Vereinbarungskantone. In der Tat bedeutet also eine Kürzung in Luzern eine finanzielle Entlastung der Kulturbudgets der Vereinbarungskantone.

Zu Frage 6: Sieht der Regierungsrat Kompensationsmöglichkeiten für wegfallende Beiträge aus dem Kulturlastenausgleich?

Seit Beginn ändern sich die Beiträge, welche der Kanton Luzern von den Vereinbarungskantonen des Kulturlastenausgleichs erhält, alle drei Jahre. Denn die Beiträge werden jeweils für die vergangenen drei Jahre neu berechnet und sind dann in den drei Folgejahren zu bezahlen. Die Beiträge werden aufgrund eines klar formulierten, von den Vereinbarungskantonen genehmigten Reglements berechnet. Naturgemäss schwankt der Publikumsanteil der Vereinbarungskantone in den einzelnen Kulturinstitutionen von Jahr zu Jahr. So kommen nicht immer genau gleich viele Besucherinnen und Besucher aus den Zentralschweizer Kantonen, aus dem Aargau und aus Zürich ins KKL, ins Luzerner Theater und zu Anlässen des Luzerner Sinfonieorchesters. Auch ändern sich die Subventionen und Investitionen von Jahr zu Jahr. Das heisst, dass sich die Einnahmen für Luzern nur bedingt planen lassen. Dies gilt umso mehr, wenn ein Kanton aus der Vereinbarung austreten und seine Beiträge deshalb nicht mehr leisten würde.

Unser Rat kennt diese Planungsunsicherheit. Die Beiträge an die Kulturinstitutionen müssen jedoch aus betrieblichen Gründen bis zu einem gewissen Grad planbar sein und werden in vierjährigen Leistungsvereinbarungen festgeschrieben. Zurzeit sieht unser Rat keine Kompensationsmöglichkeiten. Es ist nicht möglich, die wegfallenden Beiträge den verbleibenden Vereinbarungskantonen zur Zahlung aufzubürden. Mehreinnahmen liessen sich höchstens dadurch realisieren, dass andere Kantone dem bestehenden Kulturlastenausgleich beitreten und Zahlungen an Luzern und Zürich leisten würden. Doch dies ist ein langer Prozess, dessen Ausgang insbesondere auch mit Blick auf die starke finanzielle Belastung der Kantone sehr ungewiss ist.

Mit Blick auf den AFP und damit die weitere finanzielle Entwicklung im Bereich Kulturlastenausgleich sind folgende Aussagen wichtig: Die Berechnungen für die Beiträge, die in den Jahren 2016 bis 2018 zahlbar sind, konnten kürzlich abgeschlossen werden. Sofern Ob- und Nidwalden die bisher geleisteten Beiträge weiterhin vollumfänglich bezahlen, kann Luzern für die Jahre 2016 bis 2018 pro Jahr mit real rund 440'000 Franken höheren Einnahmen aus dem interkantonalen Kulturlastenausgleich rechnen als in den Jahren 2013 bis 2015. Gegenüber dem Budget 2016 bzw. dem AFP 2017-2020 für das Jahr 2017 ist dies ein Plus von gut 250'000 Franken. Im Jahr 2018 ist das Plus sogar noch grösser (rund 580'000 Franken), da die Einnahmen im AFP tiefer budgetiert worden waren. Der Grund für diese Abweichungen ist, dass der AFP erstellt werden musste, bevor die aktuellen Berechnungen abgeschlossen waren. Wichtig zu beachten ist auch, dass der Kanton Luzern hingegen in der darauf folgenden Abrechnungsperiode - zahlbar in den Jahren 2019 bis 2021 - voraussichtlich mit deutlich tieferen Einnahmen aus dem interkantonalen Kulturlastenausgleich rechnen muss. Gründe dafür sind, dass Zürich höhere Kosten anrechnen kann (Sanierung der Tonhalle) und dass Luzern wegen den anstehenden Subventionskürzungen voraussichtlich weniger Einnahmen erhalten wird. Negativ würde sich auch ein Ausstieg von Vereinbarungskantonen oder eine Kürzung der Beiträge der Nicht-Vereinbarungskantone Ob- und Nidwalden auswirken. Präzise Schätzungen der Mindereinnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt schwierig. Eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2017-2020 von rund 400'000 Franken pro Jahr ist ein mögliches Szenario.